



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

**Frage Nummer 62
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie die aktuelle Impfquote in den Landkreisen Traunstein, Berchtesgadener Land und Mühldorf, aufgelistet nach Altersgruppen (12 bis 17, 18 bis 59 und über 60 Jahren) ist, wie sichergestellt wird, dass alle Stellen, die Impfungen gegen das Coronavirus vornehmen (Hausärzte, Kinderärzte, Betriebsärzte, Impfzentren etc.), ihrer Meldepflicht der Impfungen an die zuständige Behörde nachkommen und wie die Staatsregierung die Einhaltung der 3G-Regeln in der Gastronomie sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus der folgenden Tabelle sind die angefragten Impfquoten ersichtlich. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Imp fzahlen können den Landkreisen nur nach Impfort bzw. Postleitzahl der impfenden Stelle und nicht nach der Postleitzahl der Einwohner bzw. Impflinge zugeordnet werden.
- Die ermittelbaren Impfquoten spiegeln daher nur bedingt den Impffortschritt der Einwohner wider.
- Regionale Impfquoten werden zudem stark durch örtliche Besonderheiten beeinflusst und können nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden.
- Impfungen mit dem Impfstoff von Janssen sind nur bei Impfungen mit vollständigem Impfschutz enthalten, sodass Zahlen zu vollständigem Impfschutz ggf. höher als die „Erstimpfquote“ sind. Die Hinzurechnung der Impfungen mit Janssen bei „Erstimpfungen“ ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da keine entsprechenden Zahlen vorliegen. Ein Vergleich der Quoten der Impfungen mit unvollständigem Impfschutz der jeweiligen Gesamtbevölkerung des Landkreises mit der Impfquote der mindestens einmal Geimpften im Impfquotenmonitoring des Robert Koch-Instituts (RKI) ist daher nicht möglich.

Stand 25.10.2021	Bevölkerung 31.12.2020	Impfungen un- vollständiger Impfschutz absolut	Impfungen unvollständiger Impfschutz Quote (in Prozent)	Impfungen vollständiger Impfschutz ab- solut	Impfungen vollständiger Impfschutz Quote (in Prozent)
Berchtesgadener Land (Lkr)					

Gesamtbevölkerung	106 327	58 369	54,9	60.342	56,8
12- bis 17-Jährige	5 412	2 021	37,3	1.770	32,7
18- bis 59-Jährige	57 363	31 068	54,2	33.408	58,2
Über 60-Jährige	32 419	25 280	78,0	25.164	77,6
Mühldorf am Inn (Lkr)					
Gesamtbevölkerung	116 483	68 815	59,1	71.623	61,5
12- bis 17-Jährige	6 521	2 291	35,1	2.200	33,7
18- bis 59-Jährige	64 507	40 799	63,2	43 389	67,3
Über 60-Jährige	31 841	25 725	80,8	26 034	81,8
Traunstein (Lkr)					
Gesamtbevölkerung	177 485	101 043	56,9	104 484	58,9
12- bis 17-Jährige	9 878	3 157	32,0	2 968	30,0
18- bis 59-Jährige	94 740	54 938	58,0	58 917	62,2
Über 60-Jährige	53 697	42 948	80,0	42 599	79,3

Quelle Bevölkerungszahlen: Landesamt für Statistik, Bericht zur Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns; Quelle Impffzahlen: Robert Koch-Institut (2021): COVID-19-Impfungen in Deutschland, Berlin: Zenodo. DOI:[10.5281/zenodo.5126652](https://doi.org/10.5281/zenodo.5126652). Zuordnung der Impfungen nach Impfort, Impfquoten spiegeln daher nur bedingt den Impffortschritt bei den Einwohnern wider.

Bei jeder Impfung, die über die sogenannte Vaccination App des Bayerischen Impfportals BayIMCO durchgeführt bzw. dokumentiert wird, wird automatisch eine entsprechende Meldung der relevanten Impfdaten per digitaler Schnittstelle an das Digitale Impfquoten Monitoring (DIM) des RKI gesendet. BayIMCO stellt also automatisch sicher, dass jede Impfung, die dokumentiert wird, auch sofort an das RKI bzw. DIM gemeldet wird. Wenn Impfungen nicht sofort dokumentiert werden, kann die Dokumentation und Meldung an DIM auch nachträglich erfolgen.

Niedergelassene Ärzte bzw. Betriebsärzte sind nach § 4 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung zur täglichen Meldung von Impfdaten verpflichtet.

Das StMGP hat den Kreisverwaltungsbehörden mit GMS vom 14.09.2021 Hinweise zur Umsetzung der 3G-Kontrollpflichten durch Anbieter, Veranstalter und auch Betreiber von Gastronomiebetrieben mitgeteilt. Diese sind in allen Fällen dazu verpflichtet, die eigenen Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren und die von den Gästen sowie von den Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen.

Für den Vollzug der auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen, insbesondere auch der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und damit auch für die Feststellung

und Ahndung von Verstößen sind die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zuständig (§ 65 ZustV). Unterstützt werden die Kreisverwaltungsbehörden namentlich bei Kontrollmaßnahmen durch die Bayerische Polizei. Um einen Überblick über die Überwachungspraxis durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erhalten, hat das StMGP unlängst eine entsprechende Abfrage bei den Regierungen durchgeführt. Die Abfrage hat gezeigt, dass entsprechende Kontrollen überwiegend stichprobenartig oder anlassbezogen nach entsprechenden Hinweisen, teilweise aber auch in Form von Schwerpunktkontrollen mit speziellen Kontrollteams, ggf. auch in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, durchgeführt werden.